

▶ Arbeitslohn

Spende von Arbeitslohn oder der Aufsichtsratsvergütung

| Das BMF hat zur Förderung und Unterstützung gesellschaftlichen Engagements bei der Hilfe der von der Corona-Krise Betroffenen Verwaltungsregelungen getroffen. Diese gelten für Unterstützungsmaßnahmen vom 01.03.2020 bis zum 31.12.2020. Auch die Spende von Arbeitslohn oder der Aufsichtsratsvergütung ist möglich. Dafür gelten folgende Spielregeln: |

- Verzichten Arbeitnehmer auf die Auszahlung von Teilen des Arbeitslohns oder auf Teile eines angesammelten Wertguthabens zugunsten einer Zahlung des Arbeitgebers auf ein Spendenkonto einer berechtigten Einrichtung, bleiben diese Lohnteile lohnsteuerfrei. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber die Verwendungsaufgabe erfüllt, dokumentiert und im Lohnkonto aufzeichnet bzw. der Arbeitnehmer seinen Verzicht schriftlich erklärt hat und diese Erklärung dann zum Lohnkonto genommen wird. Diese steuerfrei belassenen Lohnteile dürfen in der Einkommensteuerveranlagung nicht als Spende berücksichtigt werden.
- Diese Regelung wird entsprechend angewendet, wenn ein Aufsichtsratsmitglied vor Fälligkeit oder Auszahlung auf Teile seiner Aufsichtsratsvergütung verzichtet und diese dann einer spendenempfangsberechtigten Einrichtung zugewendet wird. Auf Seiten der Gesellschaft handelt es sich gleichwohl um Aufsichtsratsvergütungen und nicht um Spenden; die Anwendung des § 10 Nr. 4 KStG bleibt davon unberührt (BMF, Schreiben vom 09.04.2020, Az. IV C 4 – S 2223/19/10003 :003, Abruf-Nr. 215239).

▶ Auslandstätigkeit

Neue steuerfreie Kaufkraftzuschläge zum 01.04.2020

| Die nach § 3 Nr. 64 S. 3 EStG steuerfreien Beträge wurden zum 01.04.2020 angepasst. Das Auswärtige Amt hat für einige Dienstorte die Kaufkraftzuschläge neu festgesetzt (BMF, Schreiben vom 09.04.2020, Az. IV C 5 – S 2341/20/10001 :001). |

▼ **WEITERFÜHRENDER HINWEIS**

- Gesamtübersicht der Kaufkraftzuschläge (Stand 01.04.2020) → Abruf-Nr. 46508702

▶ Lohnsteuer-Anmeldungen

Corona-Krise: Frist für Lohnsteuer-Anmeldungen verlängert

| Die Fristen zur Abgabe der Lohnsteuer-Anmeldungen können während der Corona-Krise im Einzelfall auf Antrag verlängert werden. Das hat das BMF mitgeteilt. Für den Antrag nach § 109 Abs. 1 AO ist lt. BMF Voraussetzung, dass der Arbeitgeber oder der mit der Lohnbuchhaltung und Lohnsteuer-Anmeldung Beauftragte nachweislich unverschuldet daran gehindert ist, die Lohnsteuer-Anmeldungen pünktlich zu übermitteln. Die Fristverlängerung darf maximal zwei Monate betragen (BMF, Schreiben vom 23.04.2020, Az. IV A 3 – S 0261/20/10001 :005, Abruf-Nr. 215326). |

**Arbeitslohnverzicht
und die lohnsteuer-
lichen Folgen**

**Werte für einige Län-
der neu festgesetzt**



DOWNLOAD
Übersicht
auf lgp.iww.de

**Fristverlängerung
muss beantragt
werden**